

► Digitalisierung

Mit „LX Gesetze“ selbst kommentierte Paragraphen auch offline lesen

| Die bereits im Jahr 2016 gestartete digitale Textsammlung und Gesetzesdatenbank „LX Gesetze“ assistiert Nutzern am PC oder auf mobilen Geräten mit aufgeräumten Arbeitsflächen (<https://lxgesetze.de>). Besonders die smarten Funktionen der App beschleunigen die anwaltliche Arbeit an Schriftsätzen oder im Gespräch mit Mandanten. |

Wer online aktuelle Gesetzestexte nachschlagen will, tut dies häufig auf kostenlosen Internetseiten wie www.gesetze-im-internet.de, dejure.org oder buzer.de. Zu den Angeboten mit einem Gratis- und einem Bezahlmodell gehört „LX Gesetze“, deren Stärken vor allem in der mobilen iOS-App liegen (für Android wird bisher keine App angeboten). Praktisch ist es, von Internetzugängen unabhängig zu sein: 14 Gesetze lassen sich stets offline nutzen, in den Bezahlversionen sind es jeweils über 1.000. Es werden drei kostenpflichtige Zugänge angeboten, darunter ein individuelles für Mehrfachnutzung in Großkanzleien oder Unternehmen. Die Bezahlversion „LX Pro“ kann einen Monat kostenlos getestet werden – der Bezug endet automatisch.

Die Datenbank punktet auf kleinen Bildschirmen mit übersichtlich strukturierten Oberflächen und Gliederungen – Gesetze und Vorschriften sind schnell aufgerufen. Volltextsuchen in einzelnen Gesetzen sind möglich, die Schnellnavigation lässt Nutzer rasch zwischen einzelnen Vorschriften hin- und herspringen. Paragraphen oder Abschnitte können farblich markiert und kommentiert werden, wobei die Einträge dank smarter Technologie erhalten bleiben: Ändern sich an Gesetzen später z. B. Titel, Ziffern oder Formatierungen, bleibt der Inhalt aber gleich, werden auch Kommentare und Anmerkungen überführt bzw. angepasst und auf allen mobilen Geräten synchronisiert. Ferner lässt sich die Datenbank farblich, typografisch und mit integrierbaren Logos dem Kanzleibranding angleichen, sodass „LX Gesetze“ am Bildschirm visuell wie eine kanzleieigene Datenbank erscheint.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Auf dem Weg zur papiersparsamen Kanzlei, AK 23, 137
- Wie Kanzleien online auf sich aufmerksam machen können, AK 19, 52

► Elektronischer Rechtsverkehr

Behördenkommunikation ist für Anwälte einfacher geworden

| Seit dem 1.1.24 können durch eine Änderung des § 3a Abs. 3 VwVfG Schriftsätze auch gegenüber Behörden in Verwaltungsverfahren über den sog. sicheren Übermittlungsweg wirksam eingereicht werden. Das heißt: Es ist keine qeS nötig; der Anwalt kann selbst eine von dem Erklärenden elektronisch (einfach) signierte Erklärung aus seinem beA versenden. Bislang galt diese Formerleichterung nach § 130a ZPO und den parallelen Regelungen in den übrigen Verfahrensordnungen nur für gerichtliche Verfahren. |

(mitgeteilt von RA Martin W. Huff, Singen/Hohentwiel)



INFORMATION



lxgesetze.de

Nachteil:

Für Android gibt es bisher noch keine App

Erscheint optisch wie eine kanzleieigene Datenbank

Formerleichterung nach § 130a ZPO, § 3a Abs. 3 VwVfG